

SATZUNG

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wird den Namen „Lehmkuhler Schützengesellschaft“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung tragen. Er wurde 1902 gegründet und hat seinen Sitz in Emsdetten.

§ 2 Zweck des Vereins

Die „Lehmkuhler Schützengesellschaft e.V.“ ist ein Verein, der die Förderung des Gemeinsinns, der Heimatliebe und die Hochachtung der alten Sitten und Gebräuche zum Ziele hat. Sie erstrebt diesen Zweck durch Unterstützung aller Bestrebungen der Heimatpflege und als Mitträgerin der traditionellen Volksfeste in Emsdetten.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins „Lehmkuhler Schützengesellschaft e.V.“ kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglied wird, wer beim Vorstand ein Beitritts-gesuch eingereicht hat, und wenn dieses nach entsprechender Vorstellung des Antragsstellers in der Generalversammlung mit Mehrheit angenommen worden ist.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Auflösung der Schützengesellschaft, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt kann nur jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Rückständige Beiträge sind dennoch zu entrichten.
3. Ein Ausschluss aus der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
 - b) ein Mitglied gegen die Zwecke des Vereins oder die Satzung oder die Beschlüsse der Generalversammlung verstößt und dadurch die Vereinsinteressen erheblich schädigt.
4. Die Abstimmung über den Ausschluss hat als erster Punkt der Tagesordnung geheim zu erfolgen. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Der Ausschluss wird durch die Verkündung des Abstimmungsergebnisses über den Ausschlussantrag wirksam.
5. Ausscheidende Mitglieder verlieren ihre Ansprüche auf etwa vorhandenes Vereinsvermögen. Rückständige Beiträge sind dennoch zu entrichten.

III. Beiträge und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Art und Umfang

1. Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, ihren Umfang und deren Fälligkeit beschließt die Generalversammlung je nach Bedarf.
2. Die Mitglieder fördern und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechend den Beschlüssen der Versammlung und deren Organe die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins „Lehmkuhler Schützengesellschaft e.V.“ nach Kräften.
3. Die Mitglieder beachten die vom Verein und vom Vorstand aufgestellten Veranstaltungspläne und Richtlinien, um den Vereinszweck zu erreichen.

IV. Organe des Vereins

§ 6 Allgemeines

Organe des Vereins sind die Mitglieder und der Vorstand. Auf Beschluss der Versammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben (z.B. Festschüsse) gebildet werden.

§ 7 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Erhebung von Beiträgen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und erforderlichenfalls der Ausschüsse, Satzungsänderungen und die Termine der Veranstaltungen.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, einzuberufen
 - a) auf schriftliches Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von einer Woche nach Einreichung des Verlangens beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
 - b) im Bedarfsfall.

Die außerordentliche Generalversammlung kann über gleiche Themen beschließen wie die ordentliche Generalversammlung.

4. Zur Generalversammlung sind die Mitglieder schriftlich eine Woche vorher mit genauer Bezeichnung der Tagesordnung einzuladen.

§ 8 Leitung und Durchführung einer Generalversammlung, Stimmrecht und Abstimmung

1. Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Verhinderung beider entscheidet der Vorstand über die Leitung der Generalversammlung.
2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Einladung gemäß § 7 Abs. 4 erfolgt ist, und 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Leiter hat die Beschlussfähigkeit zu Beginn immer und während der Generalversammlung auf Antrag festzustellen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist frühestens eine Woche später eine neue Generalversammlung schriftlich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

3. Stimmberechtigt ist in der Generalversammlung jedes anwesende Mitglied.
4. Bei Abstimmungen ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern nicht eine besondere Regelung besteht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die besondere 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei
 - a) Ausschluss gem. § 4 Abs. 4.
 - b) Satzungsänderungen gem. § 7 Abs.2.

§ 9 Vorstand: Zusammensetzung und Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
 - e) 2. Kassierer
 - f) Vereinigtenvertreter
 - g) 2. Vereinigtenvertreter
 - h) Gerätewart
 - i) Vertreter der Schießmannschaft
 - j) Vertreter des Spielmannszuges
 - k) Beisitzer
 - l) Vogelkönig
 - m) Kaiser

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus den unter a) – d) Genannten.

2. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 9 Abs. 1 können den Verein vertreten. Durch Beschluss des Vorstandes kann aufgrund der Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes weiteren Mitgliedern des Vereins die Vollmacht zur Vertretung des Vereins nach näherer Ausgestaltung erteilt werden. Bankvollmacht zur Abwicklung von Geschäften entsprechend den Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandes hat der Kassierer bei Beträgen bis zu 100,00 € allein. Für höhere Beträge bedarf es der Genehmigung des 1. oder 2. Vorsitzenden oder des Schriftführers. Bei Summen über 500,00 € ist die vorherige Zustimmung der Versammlung erforderlich.
3. Der Vorstand führt jährlich mindestens vier Vorstandsversammlungen durch, im übrigen nach Bedarf, insbesondere vor Versammlungen und vor Festen, um die reibungslose Durchführung zu gewährleisten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10 Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

1. Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Generalversammlung gewählt. Nicht gewählt werden der Vogelkönig und der Kaiser, die jeweils nur ein Jahr Mitglied des Vorstandes sind. Derjenige, der die Vogelkönigs- oder Kaiserwürde erringt, ist nicht verpflichtet, im Vorstand ein Amt zu übernehmen. Im ablehnenden Falle ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann hierfür zu benennen. Falls ein Vorstandsmitglied die Vogelkönigs- oder Kaiserwürde erringt, bleibt es in seinem Amt, und es wird ein Ersatzmann benannt.
2. Bei der Vorstandswahl leitet der 1. Vorsitzende beziehungsweise ein von der Generalversammlung dazu ernanntes Mitglied die Wahl. Um zu gewährleisten, dass bei der Vorstandswahl mindestens zwei geschäftsführende Mitglieder weiterhin dem Vorstand angehören werden, wird in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Schriftführer und im anderen Jahr der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer für die Dauer von je zwei Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende kann aber nach einem Jahr ein anderes Amt im Vorstand übernehmen. In diesem Fall wird sein Nachfolger für ein Jahr gewählt. Die Amtsdauer der unter § 9 e), g), h), i) j) und k) genannten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der unter Punkt f) genannte Vereinigtenvertreter wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer werden in geheimer Wahl gewählt. Bedingung ist jedoch, dass Vorgenannte bereits Vorstandsmitglieder sind oder waren.

§ 11 Kassenführer

1. Die Kasse wird von zwei gewählten Mitgliedern vor jeder Generalversammlung geprüft. Jährlich wird ein Kassenprüfer von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Die Kassenprüfer sollen die rechnerische Richtigkeit der Kasse prüfen und die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausgaben prüfen. Sie haben jeweils der folgenden Generalversammlung Bericht zu erstatten und der Versammlung vorzuschlagen, ob der Kassierer und der Vorstand entlastet werden können.

§ 12 Schießabteilung und Spielmannszug

1. Innerhalb der „Lehmkuhler Schützengesellschaft e.V.“ besteht eine Schießabteilung, die im Namen des Vereins an öffentlichen Schießveranstaltungen wie Stadtmeisterschaften, Pokalschießen etc. teilnimmt.
Sie hat eine eigene Wirtschaftsführung und einen eigenen Vorstand. Ein Mitglied ihres Vorstandes wird als Schießwart in den Vorstand der Gesellschaft entsandt. Dieser Vorstand kann das entsandte Mitglied ablehnen. Die Schießmannschaft hat sodann ein weiteres Mitglied zu entsenden.
2. Ebenso besteht innerhalb der „Lehmkuhler Schützengesellschaft e.V.“ ein Spielmannszug, der im Namen des Vereins an Spielmannszugstreffen, Jubelfesten etc. teilnimmt. Ein Mitglied des Spielmannszuges wird als Vertreter des Spielmannszuges in den Vorstand entsandt. Der Vorstand kann das entsandte Mitglied ablehnen. Der Spielmannszug hat sodann ein weiteres Mitglied zu entsenden.
3. Zur Überprüfung der Wirtschaftsführung beider Abteilungen ist der Vorstand berechtigt.
4. In beiden Abteilungen können Jugendliche unter 16 Jahren aufgenommen werden; sie sind beitragsfrei.
5. Bei der Auflösung der Schießabteilung oder des Spielmannszuges fallen die von der Gesellschaft getätigten Zuwendungen bzw. Investitionen automatisch an den Verein zurück.

V. Protokoll

§ 13 Aufnahme und Genehmigung

1. Der Schriftführer fertigt über jede Versammlung ein Protokoll an und trägt dieses in das Protokollbuch ein. Auf jeder nächstfolgenden Versammlung muss dieses Protokoll verlesen und genehmigt werden.
2. Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt sinngemäß gleiches.

VI. Festveranstaltungen

§ 14 Fest- und Feierordnung

Die Versammlung kann eine Fest- und Feierordnung beschließen.

VII. Auflösung des Vereins

§ 15 Durchführung und Umfang

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat unter genauer Darlegung der Tagesordnung einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat dann auch über die Art der Liquidation und über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Begleichung der Verbindlichkeiten zu beschließen.

VIII. Eintragung in das Vereinsregister

§ 16 Durchführung und Umfang

1. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheine einzutragen.
2. Die Generalversammlung kann einem einzelnen Mitglied des Vorstandes die Vollmacht erteilen, gegenüber dem Amtsgericht die zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlichen Erklärungen allein abzugeben.